

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal,
Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Bernstorf

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.07
Es schreibt Ihnen: Paula-Marie Schieritz
Durchwahl: - 164
E-Mail-Adresse: P.Schieritz@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 04-05/01/510-513-Breitband-01
Auftragsanträge
12-52101-4312/G01/2/2019
Datum:

Zustimmungsbescheid zur Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsraum

Hier:

Nr.:

Ausführungszeitraum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stimmen der Aufgrabung für die in Baulast der Gemeinde Bernstorf liegenden öffentlichen Flächen unter nachfolgenden Bedingungen zu.

Allgemein:

1. Die Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund darf erst erfolgen, sofern zum Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich nachweislich die Zustimmungen aller Versorgungsträger vor Ort vorliegen.
2. Bei Fahrbahnquerungen durch Verlegung von Versorgungsleitungen ist eine Mindestüberdeckung von 1 m gefordert, wobei Kabel grundsätzlich im Schutzrohr zu verlegen sind. Die Verlegung unter Asphalt hat grabenlos zu erfolgen.
3. Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen:
 - für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB)
 - für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt)
 - für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton)
 - für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen (ZTV Pflaster)
 - für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB)
 - für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV-LW)

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	BIC NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5191 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	---	--	---	--

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

- für Tragschichten im Straßenbau (ZTVT-StB)

Insbesondere ist die fachgerechte Verdichtung der Verfüllung zu gewährleisten. Diese ist uns gemäß o. a. Vorschriften in geeigneter Weise nachzuweisen.

4. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die angrenzenden Grundstückseigentümer rechtzeitig über die bevorstehende Baumaßnahme durch den Auftragnehmer zu informieren! Alle Zufahrten und Zuwegungen zu den Grundstücken insbesondere zu Gewerbetreibenden sind für die Anwohner bzw. Anlieger (Kundschaft) ständig nutzbar zu halten.
5. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen und ein Abnahmetermin mit der Abteilung Tiefbau zu vereinbaren.
6. Im Bereich von Bäumen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zum Stammfuß einzuhalten. Über dem Wurzelbereich sind höchstens 5 – 8 cm Erdreich in Handarbeit abzutragen und mit 16/32 Rundkies zu verfüllen. Aufgrabungen im Fahrbahn- und Gehwegbereich sind vorschriftsmäßig frostsicher zu verfüllen und lagenweise zu verdichten. Hierbei ist grundsätzlich Bodenaustausch vorzunehmen.
7. Die Oberfläche darf entsprechend des Altzustandes nach Wiederherstellung keine Minderung der ursprünglichen Gebrauchswerteigenschaften aufweisen. Dies gilt besonders für Aufgrabungen im unbefestigten Verkehrsgrund.
8. Spätere Mängel hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.
9. Im Bereich von Grundstückszufahrten sind Kabel bis 0,50 m über deren Breite hinaus im Schutzrohr zu verlegen.
10. Bei Aufbrüchen im bituminösen Straßenoberbau ist die Oberfläche provisorisch zu pflastern, sofern ein bituminöser Deckenschluss witterungsbedingt oder aus anderen Gründen nicht möglich ist. Sobald die technische Durchführbarkeit der bituminösen Oberflächenwiederherstellung gewährleistet ist, ist das Provisorium umgehend rückzubauen.

Wir bestehen auf einen Gewährleistungszeitraum gem. VOB von 4 Jahren.

Wir bestehen auf Übergabe einer Dokumentation in Form von Bestandsplänen bzw. Fotodokumentation.

Hinweis: Straßenbaulastträger der K17 von Jeese nach Bernstorf sowie die Straße von Bernstorf nach Bernstorf Ausbau ist der Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Gemeinde Bernstorf ist lediglich für Geh- und Radwege an diesen Straßen Baulastträger. Sollten die Aufgrabungen auch den Bereich der Straße betreffen, haben Sie auch beim

Landkreis Nordwestmecklenburg
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

einen Antrag auf Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsraum zu stellen.

Dasselbe gilt für die Autobahnbrücke von Jeese nach Bernstorf. Dort stellen Sie einen separaten Antrag auf Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsraum beim

Bundesrepublik Deutschland
Bundesstraßenverwaltung
Pampower Straße 68
19061 Schwerin.

Die Prüfvermerke im Zuge der Scoping-Termine sind zu beachten.

Wir bestehen auf einen Gewährleistungszeitraum gem. VOB von 4 Jahren.

Wir bestehen auf Übergabe einer Dokumentation in Form von Bestandsplänen oder zumindest Kopien der Aufmaßskizzen.

2. Für diese Erlaubnis wird auf der Grundlage der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.12.2011 Tarif Nr. 16 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **30,00 €** erhoben. Sie ist bis zum **07.06.2019** auf eines der unten angegebenen Konten der Stadt unter Angabe des **AZ: 12-52101-4312/G01/2/2019** zu überweisen.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass ein Widerspruch gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, Sie müssen die Verwaltungsgebühr trotz Einlegung eines Widerspruchs zunächst fristgemäß zahlen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Holger Janke
Datum: 13.05.2019 08:34 Uhr
Holger Janke
Leiter Bauamt